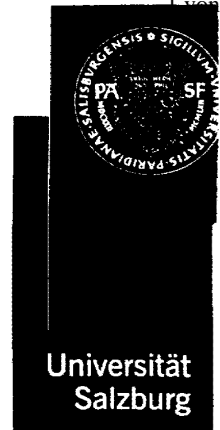


Universitätsdirektion

Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg

27/SN-154/ME

Sachbearbeiter
Dr. Andreas Salchegger
Tel. +43 (0)662 8044-2050
Fax +43 (0)662 8044-214
andreas.salchegger@sbg.ac.at



PER FAX an das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
zH Herrn Mag. Friedrich Faulhammer
Minoritenplatz 5
1014 Wien

29.3.2001
Zl.: 60.102/2-2001

Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Universitäts-Studiengesetz (UniStG)

Sehr geehrter Herr Mag. Faulhammer!

Für die Zentrale Verwaltung der Universität Salzburg übermittle ich Ihnen folgende Stellungnahme zum o.a. Entwurf einer Novellierung des UniStG:

Vorweg halte ich zum Bereich "Studierendenkarte" ausdrücklich fest, dass ich die Einführung einer solchen in der aus dem Entwurf erkennbaren Form ablehne (siehe insbesondere auch die in den folgenden Ausführungen dazu enthaltenen Passagen).

Zu "Alternativen":

Der Sinn des Satzes

"Die Alternative zur Einführung der Sozialversicherungsnummer bilden periodische Erhebungen." erscheint unverständlich, denn auch hier könnte - wie es im folgenden Satz heißt - "die geltende Rechtslage {mit Matrikelnummern} beibehalten werden".

Zu "Finanzielle Auswirkungen":

Hier sind nur jene finanziellen Belastungen angeführt, die mit der Einführung einer Studierendenkarte verbunden sind, solche für die Umsetzung der übrigen Bestimmungen der Novelle fehlen gänzlich. Außerdem erscheint der hier prognostizierte Aufwand von "40 Mio ATS (ohne Personalisierung der Studierendenkarte) bzw. 64,5 Mio ATS (mit Personalisierung der Studierendenkarte)" in mehrfacher Hinsicht unrichtig:

- Die hier angeführten Gesamtbeträge weichen von den in den Erläuterungen vorgerechneten ab (einerseits ATS 40 Mio hier gegenüber $17+23,5\{=40,5\}$ Mio in den Erläuterungen, andererseits ATS 64,5 Mio hier gegenüber $13+17,5+24,5\{=65\}$ Mio in den Erläuterungen).
- In den Erläuterungen sind Wartungskosten in der Höhe von ATS 3 Mio erst für die Zeit ab dem 2. Jahr der Wirksamkeit der Novelle vorgesehen, obwohl sicherlich zu erwarten sein würde, dass solche Kosten auch bereits im 1. Jahr anfallen würden.
- Der mit der Novelle zu erwartende enorme Verwaltungsaufwand erscheint wesentlich unterschätzt bzw. unberücksichtigt.

Zu 3. (§ 16 Abs 2 und § 22 Abs 2):

Die hier vorgesehenen Änderungen könnten noch wesentlich dadurch verbessert werden, dass auch das Datum des Inkrafttretens (jeder Änderung) eines Studienplanes vorverlegt wird (etwa auf den 1.8.).

Derzeit ist und aufgrund der vorgesehenen Fassungen des § 16 Abs 2 bzw. des § 22 Abs 2, jeweils 1. Satz, wäre es (weiterhin) so, dass ein Studienplan bzw. jede seiner Änderungen mitten in der allgemeinen Zulassungsfrist in Kraft treten; dies bedeutet, dass Zulassungsverfahren bis einschließlich 30.9. nach "alten" und danach nach "neuen" Vorschriften zu erledigen sind, wodurch es in einer Zulassungsfrist zu zwei "Kategorien" von Studienanfänger(inne)n kommen kann/muss.

Zu 4. (§ 17 Abs 1, 1. Satz):

Für die Durchführung von Bewilligungsverfahren wäre es äußerst wertvoll, wenn als Bewilligungsvoraussetzung zusätzlich klargestellt werden würde, dass das angestrebte Studienprogramm vollkommen mit dem vorzulegenden Qualifikationsprofil übereinstimmen muss.

Zu 6. (§ 26):

In Abs 2 ist - wie auch schon an anderen Stellen des UniStG in der derzeitigen Fassung - die Möglichkeit eines fakultätsübergreifenden und daher in der Zuständigkeit des Senates liegenden Universitätslehrganges nicht berücksichtigt.

Zu 10. (§ 28):

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Zuständigkeit für die Verleihung akademischer Grade bei Lehrgängen universitären Charakters nicht geregelt ist (§ 67 enthält diesbezüglich keine Bestimmung, die/den "Studiendekan(in)" gibt es bei außeruniversitären Bildungseinrichtungen nicht).

Zu 11. (§ 30 Abs 6):

Hier stellt sich die Frage, wie die/der Rektor(in) zuverlässig feststellen soll/kann, ob ihre/seine Universität jene ist, "an der die zeitlich erste Zulassung erfolgt".
Ferner fehlen genaue Festlegungen darüber, welche Leistungsmerkmale der integrierte Mikrochip aufweisen soll (zB Möglichkeit der Entrichtung des Studien- und des Studierendenbeitrages, der Verwendung auch als Bibliotheksausweis, der Verwendung als Zugangsberechtigung für Parkplätze, für Garderobenkästchen, zum Kopieren, für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen etc.).
Das Ausstellen einer einzigen Studierendenkarte für jede(n) Studierende(n) in Österreich wird nur dann sinnvoll sein und auch funktionieren, wenn bundeseinheitliche Leistungsmerkmale gegeben bzw. ein bundesweit einheitlicher Einsatz der Karte möglich sein werden; wenn zB die Verbindung mit dem/den Leistungsmerkmal(en) "Bibliotheksausweis" und/oder "Copy-Card" beabsichtigt sein sollte (was sicherlich jeweils sehr sinnvoll wäre!), dann sollte(n) diese Funktion(en) für alle Universitäten in gleicher Weise möglich sein.
Zur Vorbeugung von Missbrauch und zur Vermeidung unnötiger bürokratischer Behinderungen für die Ausweisinhaber(innen) (etwa durch die Notwendigkeit des ständigen Mitführens eines passenden Lichtbildausweises oder von Fortsetzungsmeldebekräftigungen) sowie auch zur Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand bei anderen Verwaltungsbehörden (etwa durch erforderliche doppelte Legitimationen bei der Studienbeihilfenbehörde oder beim Finanzamt) muss ich dringend empfehlen, für die neue Form des Studierendenausweises zwingend ein Lichtbild sowie das äußerliche Festhalten der Gültigkeitsdauer vorzusehen.
Mit der Beschränkung auf eine Studierendenkarte je Studierende(n) wird jenen Universitäten, an denen nicht die erste Zulassung erfolgt, die Möglichkeit genommen, durch das Anbringen von eigenen Werbe-Aufdrucken auf den Ausweisen auch eigene Einnahmen zu lukrieren.
Wie wird bei Verlust einer Karte vorzugehen sein? Wird eine Ersatzkarte wiederum nur an jener Universität ausgestellt werden können, an der auch die erste Karte ausgestellt worden sein wird? Wo werden die dafür erforderlichen Daten samt allen Änderungen, Ergänzungen usw. (etwa als Entlehner(in) an einer UB) zur Neu-Ausstellung abgelegt sein?

Zu 12. (§ 33 Abs 1 Z 1a und 10a):

Es wird erforderlich sein, ins Gesetz eine Grundlage aufzunehmen, dass die Sozialversicherungsnummer nachzuweisen ist; die genauere Form des Nachweises sollte sodann in der UniStEVO ausgeführt werden (etwa durch die Sozialversicherungskarte, durch die Bürgerkarte). Weiters wird es für die Führung der Gesamtevidenz notwendig sein, die erhobenen Sozialversicherungsnummern jederzeit anhand des Datenbestandes beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger überprüfen, ergänzen, korrigieren zu können.

Zur Erfassung der Teilnahme an internationalen Austauschprogrammen ist anzumerken, dass für die Vollziehung (Zuordnung, Dauer und Art des Nachweises) eine genaue grundlegende Definition im § 4 und daran anknüpfend ausführende Bestimmungen in der UniStEVO (Form des Nachweises), im HTG und in der StudienbeitragsVO erforderlich sein werden.

Zum Bereich des HTG stellt sich ohnehin schon die Frage, was "Studien- und Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen" sein können. Hier erscheint dringend geboten, Grundlagen für eine österreichweit einheitliche Handhabung zu schaffen, um Ungleichbehandlungen von vornherein möglichst hintanzuhalten (etwa bei Universitätswechseln, bei Mehrfachstudien an verschiedenen Universitäten usw.). Außerdem sollten die Bestimmungen im Sinne straffer Verwaltungsverfahren möglichst klar und leicht (= schnell) vollziehbar sein.

Wie werden ausländische Studierende nachzuweisen haben, dass in ihrem Heimatstaat österreichische Studierende keinen Studienbeitrag zu zahlen haben und daher der Grundsatz der Reziprozität zur Anwendung zu bringen ist?

Zu 17. (§ 34 Abs 5 und 5a):

Im Einleitungssatz des Abs 5 wäre zur Vermeidung von Missverständnissen bzw. Interpretationsproblemen nach dem Wort "Universitätsreife" einzufügen:
", ausgenommen die Fälle des Abs 5a letzter Satz,".

Zu 19. (§ 37 Abs 4):

Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Kenntnis der deutschen Sprache immer erforderlich sein wird, wenn auch nur eine Prüfung in "Deutsch" abzuhalten ist.

Zu 22. und 23 (§ 59 Abs 1, 1. Satz, Abs 1a 1. Satz, Abs 2, 2a und 3 1. Satz):

Der derzeit geltende und auch der im Novellierungsentwurf vorgesehene Wortlaut des Abs 1, 1. Satz lassen den Schluss zu, dass auch jede an einer Universität für eine Studienrichtung absolvierte Prüfung für das Studium derselben Studienrichtung an derselben Universität von der/vom Vorsitzenden der betreffenden Studienkommission anzuerkennen wäre. Ich bitte um eine klärende Formulierung, nach der der Vollzug eines Studienplanes für eine Studienrichtung an einer Universität ausschließlich in den Händen der/des zuständigen Studiendekanin/-s liegt (wie seinerzeit im AHStG).

Die vorgesehenen Verfahrensbeschleunigungen werden in der vorliegenden Form eine Fülle von beschwerlichen und langwierigen Devolutionsanträgen bewirken, da mit einem Verstreichen der Frist keine positive Erledigung der Anträge verbunden sein wird.

Zu 28. (§ 67 Abs 1):

Da es sich bei der bisherigen Fassung des § 67 Abs 1 nur um eine Bestimmung handelt, erscheint es angebracht, den anzufügenden Satz mit "Dies gilt auch für ..." zu beginnen.

Zu 29. und 31. (§ 74 Abs 12 sowie § 80 Abs 15-19):

Angesichts des gehäuften Inkrafttretens so vieler neuer Bestimmungen im Universitätsbereich und des damit verbundenen überaus großen Aufwandes (Schulung des Personals, Organisation, tatsächliche Umsetzung) erscheint der hier angestrebte Termin insbesondere hinsichtlich der neuen Form des Studierendenausweises nicht bewältigbar. Insbesondere werden

- EDV-seitig, aber auch in der Studien- und Prüfungsverwaltung sowie im Haushalts- und Finanzbereich die Vollziehung der Bestimmungen über die Einhebung der Studienbeiträge sicherzustellen sein (organisatorische Einrichtung und tatsächliche Abwicklung),

- für die Studierendenkarte

Verhandlungen der Universitätsleitung mit Sponsoren, Banken, Herstellern von Chipkarten, hinsichtlich der Erteilung von Berechtigungen für den Zahlungsverkehr weitere Verhandlungen mit den Banken und anderen Institutionen, koordinative Maßnahmen und gemeinsame wirtschaftliche Überlegungen für den geplanten gemeinsamen Start im "Universitätsverbund West" erforderlich sein.

- Das Inkrafttreten frühestens mit 1.2.2002 erscheint realistischer.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir, auf ein kleines (redaktionelles?) Versehen in den Erläuterungen zu Z 31 hinzuweisen, denn es heißt dort: "Den Studierenden, die ab dem WS2001/2002 an einer österreichischen Universität zugelassen werden, soll bereits der neue Lichtbildausweis zur Verfügung stehen."

Anregungen für weitere, dringend gebotene Änderungen:

- Beseitigung von Mehrfach-Einrichtungen von Studien an einzelnen Universitäten (Doktoratsstudien, Lehramtsstudium):

Derzeit bestehen beispielsweise an der Universität Salzburg folgende Mehrfach-Einrichtungen von Studien:

- das Lehramtsstudium mit unterschiedlichen Unterrichtsfächern jeweils
 1. an der Theologischen,
 2. an der Geisteswissenschaftlichen und
 3. an der Naturwissenschaftlichen Fakultät;
- das Doktoratsstudium der Philosophie jeweils
 1. an der Geisteswissenschaftlichen,
 2. an der Naturwissenschaftlichen sowie
 3. gemeinsam an der Geisteswissenschaftlichen, an der Naturwissenschaftlichen Fakultät, an der Universität "Mozarteum" Salzburg und an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz;
- das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften jeweils
 1. an der Geisteswissenschaftlichen,
 2. an der Naturwissenschaftlichen sowie
 3. gemeinsam an der Geisteswissenschaftlichen, an der Naturwissenschaftlichen Fakultät, an der Universität "Mozarteum" Salzburg und an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz.

Dies hat dazu geführt bzw. zu führen, dass mehrere divergierende Studienpläne erlassen wurden bzw. werden, die zB im Falle eines fakultätsübergreifenden Lehramtsstudiums nur unvollständig, unklar bzw. überhaupt nicht miteinander kombinierbar sind (etwa bei unterschiedlichen Regelungen für die pädagogische Ausbildung oder für Diplomprüfungen).

Bei den Doktoratsstudien ist unklar, welches für Absolvent(inn)en welcher Diplomstudien offenstehen soll, ob sich die Studierenden den bequemsten Studienplan aussuchen können usw.

Bei fakultätsübergreifenden bzw. interuniversitären Lehramtsstudien stellt sich überdies die Frage, ob solche zwischen den betroffenen Studiendekan(inn)en einvernehmlich administrativ betreut werden müssen.

- Bessere Erweiterungsmöglichkeit für Lehramtsstudierende bzw. -absolvent(inn)en:
Ich bitte Sie dringendst, für Lehramtsstudien die Möglichkeit eines Erweiterungsstudiums für ein zusätzliches Unterrichtsfach vorzusehen.

Die derzeit praktizierte "Lösung" eines zusätzlichen kompletten Lehramtsstudiums mit einem gegenüber dem ersten Studium deckungsgleichen Unterrichtsfach erscheint äußerst unbefriedigend (zB für den Fall, dass sich inzwischen der Studienplan für das deckungsgleiche Unterrichtsfach geändert hat).

Warum sollte es nicht möglich sein, eine einfach administrierbare Erweiterungsmöglichkeit wie schon in der Lehramtsprüfungsvorschrift aus dem Jahre 1937 und wie im GN-StG auch im UniStG zu etablieren?

- Lücke in der Regelungssystematik bei der Anmeldung zu Prüfungen:

Derzeit sind neben dem "Sonderfall" "Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen" die Anmeldung zu Fachprüfungen einerseits und die Anmeldung zu kommissionellen Gesamtprüfungen andererseits geregelt.

Nun ließen die Studienpläne aber auch die Festlegung von nicht-kommissionellen Gesamtprüfungen zu, für die das UniStG keine Anmeldeungsregelungen enthält.

Mit freundlichen Grüßen



HR Dr. Elisabeth Haslauer
Universitätsdirektorin